

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 867
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2354

Praxis des Straftatbestandes der Politikerbeleidigung und Presseauskunftsgesetz

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der § 188 StGB stellt die „Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“, die sogenannte Politikerbeleidigung, unter Strafe. Dabei ist diese Norm in den letzten Jahren verbreitet dazu ausgenutzt worden, nicht nur tatsächlich strafrechtlich relevante Entäußerungen zu verfolgen, sondern selbst eindeutig satirische, kritische und schlicht missliebige Äußerungen zu kriminalisieren. Ein populäres Beispiel war das sogenannte „Faeser-Meme“, eine Bildmontage mit der damaligen Bundesinnenministerin mit dem Slogan „Ich hasse die Meinungsfreiheit“, das nach einer absurden Anzeige und offenbar gefälligen Anklage erst durch das LG Bamberg (Urteil vom 14.01.2026, Az. 11 NBs 1108 Js 11315/24) in dem überfälligen Freispruch endete. Auch hanebüchene Äußerungen wie die, dass eine Bundesministerin die Meinungsfreiheit hasse, seien von der Meinungsfreiheit selbst gedeckt, urteilte das Gericht treffend. Machtkritik sei der Kern der Meinungsfreiheit in einem Rechtsstaat.

Die Norm des § 188 StGB wurde erst 2021 in das Gesetz eingefügt und ist seither Gegenstand kontroverser Debatten, wobei auch deren Verfassungsmäßigkeit zu Recht immer wieder in Frage gestellt wird. Der Bundestag hat es allerdings am 29.01.2026 abgelehnt, diesen Straftatbestand abzuschaffen.

Im Gegensatz zu den ausgiebigen Nutzungen dieser Norm durch tatsächlich oder vermeintlich betroffene Politiker (beispielsweise hat allein der Bundeskanzler zuletzt im Schnitt 30 einschlägige Anzeigen/Monat gestellt) finden sich nur selten konkrete Zahlen und Fakten zu den zugehörigen Vorgängen in den Medien, soweit es sich nicht um besonders absurde Vorgänge handelt. Dies dürfte daran liegen, dass zumindest einzelnen Anzeigenerstattem die Gegenstände ihrer Anzeigen (und meist völlig zu Recht) schlicht peinlich sind und in der Öffentlichkeit sowie ihren Wählern Reaktionen von Belustigung, über Kopfschütteln bis zur Verständnislosigkeit auslösen.

Zuletzt musste der „Tagesspiegel“ die Bundesregierung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (s. VG Berlin, B. v. 23.12.2025, VG 27 L 254/25) zur Veröffentlichung einschlägiger Angaben zwingen. Die DJV-Vorsitzende Beuster nahm dies zum Anlass, auf die berechtigte Forderung nach einem Presseauskunftsgesetz hinzuweisen [„Wenn ... Journalisten zum Hass im Netz recherchieren, darf ihnen das Kanzleramt nicht Knüppel zwischen die Beine werfen. ... Gerade wegen der zunehmenden Beleidigungen und Diffamierungen in Social Media ist lückenlose journalistische Aufklärung wichtig. ... Dass der Tagesspiegel erst klagen muss, um an Informationen zu gelangen, ist für einen Rechtsstaat ein Armutszeugnis.“].

Vor diesem Hintergrund frage ich daher die Landesregierung:

1. Wie viele Strafanzeigen auf der Grundlage des § 188 StGB (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Person des Anzeigenerstatters und je Kalenderjahr) haben Mitglieder der vom 20.11.2019 bis zum 11.12.2024 amtierenden Landesregierung seit 2021 gestellt?

Zu Frage 1: Im Jahr 2024 hat ein Mitglied der vom 20.11.2019 bis zum 11.12.2024 amtierenden Landesregierung eine Strafanzeige wegen eines Deliktes gemäß § 188 StGB gestellt. Aus Gründen des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes können keine konkreten Angaben zur Person des Anzeigenerstatters gemacht werden.

2. Wie viele Strafanzeigen auf der Grundlage des § 188 StGB (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Person des Anzeigenerstatters und je Kalenderjahr) haben Mitglieder der seit dem 11.12.2024 amtierenden Landesregierung bisher gestellt?

Zu Frage 2: Die Mitglieder der seit dem 11.12.2024 amtierenden Landesregierung haben bislang keine Strafanzeigen wegen eines Deliktes gemäß § 188 StGB gestellt (Stand: 6. Februar 2026).

3. In wie vielen Fällen nach Ziffer 1 und 2 ist es a) zu Strafbefehlsanträgen, b) zu Anklageerhebungen und c) zu Verurteilungen gekommen, die d) in den Fällen jeweils nach lit. a) und lit. c) rechtskräftig geworden sind?

Zu Frage 3: In keinem Fall.

4. Sieht die Landesregierung (über den Bundesrat) Anlass für eine Änderung oder Abschaffung des § 188 StGB? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 4: Die Landesregierung sieht derzeit keinen Anlass für eine Abschaffung des § 188 StGB. Zur Begründung wird auf den Redebeitrag des Ministers der Justiz und für Digitalisierung in der 13. Sitzung des Landestages am 21. Mai 2025 zu dem unter TOP 13 behandelten Antrag der AfD-Fraktion (Drucksache 8/994) „§ 188 StGB abschaffen – keine Einschränkung der Meinungsfreiheit durch den Straftatbestand der Politikerbeleidigung“ verwiesen. Gründe für eine Änderung werden ebenfalls nicht gesehen.

5. Unterstützt die Landesregierung (über den Bundesrat) die Initiative für ein Presseauskunftsgesetz? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 5: Dem Bundesrat liegt weder von Seiten des Bundes noch von Seiten der Länder eine aktuelle Initiative zu einem Presseauskunftsgesetz zur Entscheidung vor. Eine Positionierung des Landes Brandenburg zu einem solchen Gesetz ist damit derzeit nicht veranlasst.